

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

IC Objekt2 Berlin GmbH
Erwerb, Verwaltung u. Veräußerung von Grundstücken

Lilienthalstraße 2

12529 Schönefeld

Finanzamt: Königs Wusterhausen

Steuer-Nr: 049/100/03459

KFS Partnerschaft
Langenhorner Chaussee 602

22419 Hamburg

Bilanz zum 31.12.2025

IC Objekt2 Berlin GmbH Erwerb, Verwaltung u. Veräußerung von Grundstücken, Schönefeld

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen	6.305.380,93		6.433.244,93	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	
II. Finanzanlagen	5.200,00		0,00	II. Gewinnvortrag	1.294.814,47	948.817,00	
		6.310.580,93	6.433.244,93	III. Jahresfehlbetrag	407.020,66	345.997,47-	
B. Umlaufvermögen				Summe Eigenkapital	912.793,81	1.319.814,47	
I. Vorräte	105.789,27		180.742,62	B. Rückstellungen	6.013,64	7.005,14	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	79.823,42		9.835,12	C. Verbindlichkeiten	5.588.301,19	5.565.451,13	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	11.135,17		268.618,22	D. Rechnungsabgrenzungsposten	220,15	170,15	
		196.747,86	459.195,96				
		6.507.328,79	6.892.440,89		6.507.328,79	6.892.440,89	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

IC Objekt2 Berlin GmbH Erwerb, Verwaltung u. Veräußerung von Grundstücken, Schönefeld

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		38.050,11-	692.360,11
2. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		127.864,00	127.864,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		109.494,36	31.327,71
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		131.612,19	122.123,86
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	65.047,07
6. Ergebnis nach Steuern		407.020,66-	345.997,47
7. Jahresfehlbetrag		407.020,66	345.997,47-

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

IC Objekt2 Berlin GmbH

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der IC Objekt2 Berlin GmbH, Schönefeld, wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und § 42 GmbHG aufgestellt.

Angaben, die zulässigerweise in der Bilanz oder im Anhang aufgeführt werden können, sind im Anhang zu finden.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Von den für kleine Kapitalgesellschaften eingeräumten Erleichterungen gemäß §§ 274a, 276 und 288 HGB wird nur insoweit Gebrauch gemacht, als die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses dadurch keine Einschränkung erfährt.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schönefeld und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter Nr. HRB 16505 mit der Firmenbezeichnung IC Objekt2 Berlin GmbH eingetragen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen, sowie notwendige außerplanmäßige Abschreibungen, auf den niedrigeren beizulegenden Wert, vermindert.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Notwendige Abwertungen wurden im handelsrechtlich zulässigen Umfang zur Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes am Bilanzstichtag vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Das Stammkapital wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Auf die Aufstellung eines Anlagegitters wurde gemäß § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB verzichtet.

Vorräte

Vorräte werden zu Herstellungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.195.859,39 (Vorjahr: EUR 5.565.451,13) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. In den Verbindlichkeiten ist ein Annuitätendarlehen enthalten. Bei der Ermittlung der Restlaufzeit wurde ein unveränderter Zinssatz bis zum Tilgungsende unterstellt. In Höhe von EUR 387.233,34 (Vorjahr: EUR 0,00) beträgt die Restlaufzeit mehr als fünf Jahre.

Unter den Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 1.787.407,06 (Vorjahr: EUR 1.796.036,61) ausgewiesen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB, die nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind, bestehen zum 31. Dezember 2025 nicht.

Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

IV. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer im Geschäftsjahr sind Herr Sebastian Kühn, Berlin, und Herr Michael Freund, Syke.

Schönefeld, den 31. März 2026

gez. Michael Freund
Geschäftsführer

gez. Sebastian Kühn
Geschäftsführer

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

IC Objekt2 Berlin GmbH Erwerb, Verwaltung u. Veräußerung von Grundstücken, Schönefeld

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Sachanlagen				
85 0	Grundstückswert bebauter Grundstücke	1.243.507,93		1.243.507,93
90 0	Geschäftsbauten (eigene Grundstücke)	<u>5.061.873,00</u>		<u>5.189.737,00</u>
			6.305.380,93	6.433.244,93
Finanzanlagen				
570 0	Genossenschaftsanteile z.lfr.Verbleib		5.200,00	0,00
Vorräte				
7080 1	Unfertige Leistungen lfd. Jahr		105.789,27	180.742,62
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
700 1	IC-Verbindlichkeiten InCity AG (USt)	37.850,27		0,00
1400 0	Mietforderungen	31.280,11		0,00
1500 0	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		505,77
1549 0	Körperschaftsteuerrückforderung	9.329,35		9.329,35
1600 0	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>1.363,69</u>		<u>0,00</u>
			79.823,42	9.835,12
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1200 0	Taunus Sparkasse #1074458	9.593,27		144.042,59
1210 0	Taunus Sparkasse #1073435	0,00		12.629,70
1220 0	Taunus Sparkasse #1073466	0,00		8.106,93
1230 0	UniCredit #24549089	0,00		103.839,00
1240 0	Berliner Volksbank #3032130002	<u>1.541,90</u>		<u>0,00</u>
			11.135,17	268.618,22
			<u>6.507.328,79</u>	<u>6.892.440,89</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

IC Objekt2 Berlin GmbH Erwerb, Verwaltung u. Veräußerung von Grundstücken, Schönefeld

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
800 0	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
Gewinnvortrag				
860 0	Gewinnvortrag vor Verwendung		1.294.814,47	948.817,00
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		407.020,66	345.997,47-
Rückstellungen				
970 0	Sonstige Rückstellungen	858,00		744,14
970 1	Sonstige Rückstellungen - PM	2.573,64		3.800,00
977 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.582,00</u>		<u>2.461,00</u>
			6.013,64	7.005,14
Verbindlichkeiten				
650 0	Verbindlichkeiten UniCredit	0,00		3.575.000,00
650 2	Berliner Volksbank	3.464.750,59		0,00
700 0	IC-Verbindlichkeiten InCity AG	1.787.407,06		1.787.950,66
700 1	IC-Verbindlichkeiten InCity AG (USt)	0,00		8.085,95
1400 0	Mietforderungen	7.784,78		0,00
1600 0	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	175.234,71		7.407,19
1631 0	Verbindl. aus L+L gg.verb. UN (IC FS)	5.024,20		7.667,50
1631 1	Verbl. ggü. verb. UN (ICIBG)	17.500,00		0,00
1719 2	Erhaltene Anzahlungen lfd. Jahr 0 %	28.167,72		28.167,72
1719 3	Erhaltene Anzahlungen lfd. Jahr 19 %	59.722,02		108.462,00
1732 0	Erhaltene Kautionen	<u>42.710,11</u>		<u>42.710,11</u>
			5.588.301,19	5.565.451,13
Rechnungsabgrenzungsposten				
990 0	Passive Rechnungsabgrenzung		220,15	170,15
			<u>6.507.328,79</u>	<u>6.892.440,89</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

IC Objekt2 Berlin GmbH Erwerb, Verwaltung u. Veräußerung von Grundstücken, Schönefeld

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rohergebnis				
2700 1	Sonstige Erträge 19% USt	66,90		933,23
2705 0	Sonstige betriebl. regelm. Erträge	1.793,56		0,00
2709 0	Sonstige Erträge unregelmäßig	0,00		13.105,33
2735 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen	2.372,79		1.000,83
2742 0	Versich.entschädigung, Schadenersatz	0,00		19.468,82
4010 0	Grundsteuer - umlegbar	19.116,84		37.678,60
4020 0	Versicherungen - umlegbar	16.990,19		16.563,02
4030 0	Müllgebühren - umlegbar	16.384,20		14.105,64
4045 0	Verwaltergebühr - umlegbar	20.241,47		20.089,91
4046 0	Hausverwaltung FM	21.581,13		20.550,00
4046 1	Hausverwaltung FM - n. umlagef.	7.913,76		10.120,00
4060 0	Reinigung - umlegbar	16.140,94		15.457,25
4070 0	Wasser - umlegbar	5.382,97		5.081,50
4080 0	Heizung - umlegbar	39.674,55		38.760,85
4080 1	Heizung Gerätemiete - umlegbar	1.185,86		1.161,42
4090 0	Strom - umlegbar	9.670,43		17.392,47-
4090 1	Andere Gebäudekosten - umlegbar	5.284,06		627,42
4090 2	Instandhaltung - umlegbar	1.143,32		0,00
4090 4	Wartung - umlegbar	26.765,40		15.723,53
4090 6	Instandhaltung - n. umlegbar	119.671,65		53.344,53
4090 7	Verbrauchsdaten - n. umlegbar	16.044,82		81,67
4090 8	Honorare/Gebühren n. umlegbar	20.407,73		5.694,47
4091 0	CAPEX/TI	181.547,73		0,00
4099 8	Vergütung Corporate Fee	16.000,00		16.000,00
4099 9	Vergütung Asset Management Fee	70.000,00		70.000,00
8000 0	Raummiete 0% USt	141.413,08		140.853,28
8000 2	NK-Abrechnung Vorjahre 0 % USt	9.176,70		12.176,75
8000 4	NK Vorauszahlungen Vorjahre 0%	28.167,72		28.014,87
8400 0	Raummiete 19% USt	335.580,68		679.986,83
8400 2	NK-Abrechnung Vorjahre 19 % USt	41.016,86		52.785,13
8400 3	NK-Vorauszahlungen Vorjahre 19 % USt	108.462,00		113.781,60
8960 0	Umlagefähigen Betriebskosten lfd. Jahr	105.789,27-		180.742,62-
8970 0	Betriebskostenabrechnug VJ	<u>180.742,62-</u>		<u>226.841,84-</u>
			38.050,11-	692.360,11
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4831 0	Abschreibungen auf Gebäude		127.864,00	127.864,00
sonstige betriebliche Aufwendungen				
2170 0	Nicht abziehbare Vorsteuer	133,20		86,39
4380 0	Beiträge	150,00		150,00
4950 0	Rechts- und Beratungskosten	2.561,26		22.074,23
4951 0	Steuerberatungskosten	0,00		395,00
4955 0	Buchführungskosten	4.440,00		4.440,00
4957 0	Abschluss- und Prüfungskosten	2.657,80		3.117,80
4970 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.438,24		1.064,29
		<u>11.380,50-</u>		<u>31.327,71-</u>
Übertrag			165.914,11-	564.496,11

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

IC Objekt2 Berlin GmbH Erwerb, Verwaltung u. Veräußerung von Grundstücken, Schönefeld

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			165.914,11-	564.496,11
		11.380,50-		31.327,71-
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
4998 0	Vertriebskosten	<u>98.113,86</u>	109.494,36	<u>0,00</u>
				31.327,71
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2100 0	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	98.276,20		81.902,21
2110 0	Intercompany-Zinsen InCity AG	<u>33.335,99</u>		<u>40.221,65</u>
			131.612,19	122.123,86
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200 0	Körperschaftsteuer	0,00		61.657,00
2204 0	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	0,00		1,06-
2208 0	Solidaritätszuschlag	<u>0,00</u>		<u>3.391,13</u>
			0,00	65.047,07
	Jahresfehlbetrag		<u>407.020,66</u>	<u>345.997,47-</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.